

30. Grundschule „Am Hechtpark“

Hechtstr. 55, 01097 Dresden, Telefon/Fax: 0351 4568703/-04

E-Mail: gs_030@dresdner-schulen.de

Abmeldung wegen Krankheit; Verhinderung

Aus gegebenem Anlass erfolgt diese Information/Belehrung zum Schuljahresbeginn ausführlicher, als gewohnt.

Wir bitten Sie, folgende Ausführungen zu beachten.

- Es besteht Schulbesuchspflicht (§ 28 Schulgesetz Sachsen).
- Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Eltern verantwortlich (§ 31 Schulgesetz Sachsen).
- Gemäß Schulbesuchsordnung (SBO) sind die Schülerinnen und Schüler zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet. (§ 1 SBO)
- Verhinderung - es gilt § 2 SBO
- Unterrichtsbefreiung – es gilt § 3 SBO
- Befreiung vom Sportunterricht – es gilt § 3 (2) SBO
- Beurlaubung – es gilt § 4 SBO

Schulbesuchsordnung

§ 2 (1) - Verhinderung

Ist ein Schüler durch **Krankheit** oder aus anderen **nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen** verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule **unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich** mitzuteilen.

- ➔ Sie melden Ihr Kind aus o. g. Gründen **bitte stets bis 8:00 Uhr** ab.
- ➔ dies muss entweder
 - telefonisch unter +49 351 4568703 oder
 - per Kontaktformular auf der Schulwebsite oder
 - per E-Mail unter gs_030@dresdner-schulen.de erfolgen
 - (den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin können Sie zusätzlich per E-Mail informieren)

Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen.

- ➔ Wir ziehen es vor, dass Grundschüler/-innen **grundsätzlich bereits am ersten Tag** ihres Fehlens entschuldigt werden, da es in Satz 1 heißt „unverzüglich“

Ist Ihr Kind nicht abgemeldet, werden wir uns telefonisch bei Ihnen nach dem Verbleib Ihres Kindes erkundigen. Erreichen wir Sie nicht und konnte ausgeschlossen werden, dass Ihr Kind an anderer Stelle abgemeldet wurde, und Ihr Kind ist auch nach Ende der zweiten Unterrichtsstunde nicht anwesend, ist die Schulleitung verpflichtet, die Polizei zu informieren.

Wir bitten Sie an dieser Stelle, dass Sie unter der von Ihnen angegebenen Notfalltelefonnummer **stets** erreichbar sind.

*Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist **die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.***

→ Bisher haben wir auch eine E-Mail als schriftliche Entschuldigung angenommen. Ab sofort ist dies nicht mehr ausreichend und Sie müssen Ihr Kind zusätzlich zur telefonisch oder per E-Mail vorgenommenen Abmeldung **immer** formlos **schriftlich entschuldigen** und durch Ihre **Unterschrift** die Fehlzeit bestätigen. Diese Entschuldigung ist binnen drei Tagen in der Schule vorzulegen (Klassenleitung, Sekretariat, Einwurf Briefkasten). Sie können die mit Ihrer Unterschrift versehene Entschuldigung auch vorab per E-Mail an gs_030@dresdner-schulen.de senden und geben das Original Ihrem Kind mit, sobald es wieder die Schule besucht. Beachten Sie dies auch, wenn die Abmeldung über den zuerst genannten Zeitraum hinausgeht.

§ 2 (3) - Verhinderung

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen [...] kann der Klassenlehrer [...] vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

→ Bei einer Krankheitsdauer von bis zu fünf Tagen fordern wir demnach kein ärztliches Zeugnis von Ihnen.

Sollten Sie beim Kinderarzt einen Kind-Krank-Schein für Ihren Arbeitgeber erhalten haben, fertigen Sie uns davon bitte eine Kopie als Nachweis der Krankheit Ihres Kindes. Eine formlose schriftliche Erklärung Ihrerseits ist dann nicht notwendig.

Einige Kinderärzte stellen kostenfreie Bescheinigung für die Schule aus, welche Sie uns bitte übergeben. Auch hier ist keine formlose schriftliche Erklärung von Ihnen notwendig. Stellen Ärzte kein Attest aus, so müssten Sie jedoch bitte selbst eine formlose schriftliche Mitteilung einreichen - siehe § 2 (1) SBO.

Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Anforderung ist durch den Schulleiter besonders zu begründen. Auffällig lang sind Erkrankungen von mehr als zehn Tagen, [...].

Sollte der begründete Verdacht einer Schulpflichtverletzung vorliegen und Sie melden Ihr Kind auffällig oft vom Unterricht ab, beispielsweise immer am Freitag oder Montag oder die letzten Tage vor Ferienbeginn, behalten wir uns vor, ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis zu verlangen.

Bitte beachten Sie auch alle anderen Regelungen der Schulbesuchsordnung, welche wir Ihnen zusätzlich zu unserer Information zur Verfügung stellen.